



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CCLVIII. Die Gebrüder und Vettern von Alvensleben, zu dem Hause Kalbe gehörig, erneuern und vergrößern den wegen der Burg zu Kalbe im Jahre 1494 errichteten Burgfrieden, am 16. Januar 1552.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

CCLVIII. Die Gebrüder und Vetter von Aluensleben, zu dem Hause Kalbe gehörig, erneuern und vergrößern den wegen der Burg zu Kalbe im Jahre 1494 errichteten Burgfrieden, am 16. Januar 1552.

Wyr hernachgeschriebene Andres, Vicken seliger Sone, Eliaz, Albrechts seliger Sone, Ludeloff vnd Almus, Ehren Ludeloffs zeligern Sone, Ludeloff, Joachim vnd Gebhard, gebrudere, Gebhards seligern Sone, Reimer vnd Albrecht, Achatius zeligern Sone, alle Gebrudere vnd Vetteren, geheissen von Aluensleben, bekennen offenbar in diesem brieffe semplich vnd lunderlich vor vns, vnser Erben vnd besunderen vor alsweme, Dafs wir gelobt vnd gesworen haben, in craft dieses briefes, semplich vnd ein jeder besundern, eindrechtiglich einen rechten vhelichenn volnkomen vnd bestandigen Burgfriede auf dem Hause zu Calbe, wie Burgfriedes recht vnd Gewonheit ist, so weit bis an das Sekenhaufs die Vorwerke, so weit die begriffen, mit eingezogen bis an vnser lieben Frauen Kirchen, vnd wieder an die Vleitbrügge dar die Zeüne vnd forder vnser Graben, wie gemelt, reichen vnd wenden, darmit die Burgk beuefziget ist, In volgender Meinung: ertlich sollen in diesen vorbenanten Burgfriede wir sampt vnd besundern, vnser Erben, vnser Knechte Dienste vnd diejennigen, die wir oder vnser Erben haben, kriegen oder an vns bringen werden vnd darinnen verdinghen wollen, so weit die Burgfriede gelobt vnd gesworen, sicher vhelich vnd vnbesahrt sein vnd bleiben leibs vnd guts, auch Ehren vorlezliche Wort vnd that ein gegen den anderen vnd idermenniglich enthalten, ohne vnd ausbescheiden vnser offenbare feinde, der soll niemand von vns oder den vnsern dar ein führen, bringen, noch bei haben, es sey dann mit der andern brudern vnd Vettern von Aluensleben wissen vnd willen. Es soll auch Kalbe vnser von Aluensleben vnd vnser Erben zu vnsern Nothen vnd behuff vnser offen Haufs sein, keiner den andern nicht daruoer bestlieffen oder lassen. Vnd ob Irranghe vnter vns vnd vnseren Erben sich begeben, so soll sich die andere parth nicht damit behelffen, besundern sie in aller masse gleich sie in aller freundschaft weren, auf das Haufs gestaten vnd jegen einander ihre Personon an allen Orthen, wu sie zusammende kommen mochten, gleich auf der Burgk friedlich sein, wie oben gemeldt. Es soll auch vnser einer oder vnser Erben keiner mit nicht Gewalt, Vnwillen oder Vhede von oder zu dem Hause vornemen oder beginnen, auch fremde feinde oder Gefangen nicht einnemen oder herberghen, es gesche denn mit der andern Brudern vnd Vettern willen, wissen vnd Volworth. Were es aber Sach, das jemand vnter vns oder vnser Erben vber Recht vorweldight worden, oder mit jemand zu schaffen krigten mit Fursten, Grauen, Herren, Steden oder sunst weme, der soll sich des gegen vns beklagen vnd gleich vnd recht auf vns erbieeten auch geben vnd nemen gewilligen, vnd wenn wir also seiner zu rechte gleich vnd aller billigkeit mechtig, sollen vnd wollen wir denn vnser vermogens verschreiben vnd verbitten. Mochte ihme denn Recht gleich vnd billigk, als geburligk vnd wir nach gestalt der Sachen ermessen mochten, dafs er billigk darmit zufrieden, solches soll er annemen vnd darmit gefettigt sein. Wu aber ihme das nicht konte widerfahren vnd in dem negiltin virtheil Jare nicht zu rechte verhellffen mochten, so soll er vnsernt halben von Kalbe nicht verweist werden, besundern zu seinen besten gebrauchen, vnd wollen ihme, so vil vns will geburen, auch hulflich, retich, bestendich sein vnd nicht verlassen nach vnseren Vermogen. Ob auch vns von Aluensleben oder vnsern Erben alle Krieg oder Vhede vnter Augen stunde auch angelangte, des wir vber Ehre Gleich vnd Recht Erbieeten nicht vmbgehen konnten, den wir vnd vnser Erben einem jeden Recht vnd Billigkeit pfe-

gen wollen, alsdenn wollen wir auf das Hauß Kalbe reithen vnd des eindrechtigen eins werden, wie wir der feindschaft wider Stan, vnd die bürden ein jeder nach seinem Antheil gleich tragen.

Es soll auch vnter vns von Aluenfleuen keiner sein, der do etwas von der wonunge vnd Gutern zu Calbe zugehörig, noch sunst auch seiner andern Lehngutern verkauffen, noch versetzen oder verbuthen, wann einem von Aluenfleuen, fundern sich damit halten, erzeigen vnd beweisen, das solch Gutere bei dem Geslechte vnd Lehns Erben bleiben mogen. Mochten aber der Verkeuffer vnd Keuffer nicht eins werden, sollen sie das auff vier ihrer freunde stellen vnd vff einen Obmann, in deme der nöthig vnd durch die freunde nicht konnte vorgeleicht werden, was die ausfagen, soll der Verkeuffer nemen vnd der Keuffer geben. Idoch so niemand von den von Aluenfleuen weré, der do solchen Kauff, wie durch die Freunde vnd Obmann Vergleich angesehen, annemen wolte, soll dem Verkeuffer frei stehen einem andern das zu verkauffen vnd zu versetzen, jdoch keinem Fursten, Grauen, Herren, Steden, fundern vnsern gleichen. Begebe es sich aber, das von vns vnd vnser Erben ezliche, die den friede angenommen vnd geschworen, gebrochen vnd entgegen weren oder in einige wege vber gingen, nach Inhalt des buchtaben, vnd Irrunge zwischen vns vorfiele, wue die her geurfacht oder keme, so soll dennoch mit der That dar inne oder sunst gegen ihme oder die nicht vorgenommen werden, fundern sollen ihme oder dieselben zum Hauße Kalbe vnd seiner Inn vnd Zubehorunghe nicht lassen komen, auch dieses Burgfriedes nicht lassen genießsen, vnd darzu Macht haben, ihn auf seinen getanen Eid einzufordern zu Kalue in den Krug oder sunst ander gelegen Orthe, auch zu den behuff zwei seiner vnd der vnsern Freunde verschreiben, den Handel vorlegen vnd nach derselben Erkenntnisse sich richten vnd halten, wes er erbrochen, büßen, auch allen schaden vnd nachtheils, so viel müglich, in vnd an dem feinen ane seine In vnd Wiederrede zu erholen Macht haben, ane Geuerde.

So auch jemandes Dienste oder Knechte den Burgfriede überschritten mit Worten oder Werken, so soll der von seinen Junckern in bestriekung ingezogen vnd in guter Verwahrung, wu der Juncker nicht vorhanden, durch die andern von Aluenfleuen bis auf Ankumft seines Junckern genomen, vnd nach Burgfriedes Recht vnd ergangen seiner Handelunge gestrafft vnd damit gebaret werden. Vnd ob jemandt beschedigt oder verletzt in den geschichten, das soll der Theter vnd Schuldiger, der do solchs angefangen, so das Burglich ist, den beswerten befriedigen vnd Abtrag machen, vnd nach Recht vnd Billigkeit entscheiden lassen. Wir von Aluenfleuen, vor vns vnd vnser Erben, bewilligen auch in diesen Verdracht alle Stücke, Punct vnd Articull, die do zur Einigkeit dienen vnd gehören mogen, nicht ausgeschieden, vnd das solches von vns, vnser Erben die vorgeordneten Articull vnd Inhalt dieses beständigen Burgfriedens sollen vnwiederrulich vnd vnuerrückt werden gehalten vnd wirklich eruolget, gleich ob die von Worten zu Worten hierinne begriffen vnd befllossen weren, haben wir obgemelten von Aluenfleuen ein solchs, die do über ein vnd zwenzig Jaren, von vns vnd vnser Erben mit aufgerichteten Fingern zu Gotte seinen gotlichen Worte vnd heiligen Euangelio geschworen, vnd alle diejenigen, so noch nicht zu ein vnd zwenzig Jaren oder vns oder vnsern Erben durch Gots Verleihung geboren werden mochten, so balde vnd von stundt die zu ein vnd zwenzig Jaren komen, sollen die gleich in aller Mafs, wie wir getan, auch sweren vnd loben, ohne behelf vnd Geuerde. So aber jemand von vns oder vnsern Erben, der sich des Eides vnd Burgfriedes besweren vnd ihn zu loben sich weigern worde, demselbigen soll dieser Vordracht nicht genießslich sein, auch wir andern Macht haben von dem Hauße Calbe zu lassen vnd nicht darauf noch auf den Gutern zustaten, so lange er gefinnet werde zu halten vnd zu thun, was wir andern getan haben. Hiermit feindt die Artikull des Eides geendiget.

Vort mehr haben wir vns vereinigt vnd verwilliget vor vns vnd vnser Erben, das wir wollen allen Vleiß vorwenden vnd Aufsehen haben nach vnsern Vermogen, das vnser Haufs Kalbe wol bewahret werde, vnd soll einer von Aluenfleue darfelbs stets haushalten auf dem Hauße, dem wollen wir andern, so dar nicht haufshalten, zur Haushaltung etwas zulegen, vnd wenn derselbige verreiten wolde vnd vber acht Tage werde ausbleiben, so soll der einen von vnsern Lenleüthen widerumb in seine stüde fordern, der so lange auf dem Hauße bleiben soll, bis auf des von Aluenfleuen wider Anheimkumft. Wurde aber der vber acht tage nicht ausen bleiben, so soll er seiner Knechte ein auffm Hauße bei dem Burgliesser lassen.

Els sollen auch diese Personen auf dem Hauße gehalten werden: drei Wechter, zwei Portener. Der Wechter sollen zwei vor Mitnacht wachen vnd ein Wechter vnd ein Portener nach Mitnacht.

Wir haben vns auch verwilligt zu halten einen Büchsenmeister vnd einen Burgliesser. Derselbe soll vns semplich loben vnd sweren, das er vns vnd vnsern Erben wolle trewe vnd holt sein, vnd vnser Burgk vnd Thor verwahren, nach seinen fünf Sinnen vnd Vermogen. Vnd denselbigen Burgliesser sollen wir bei Ehren vnd Macht behalten des auf vnd zufließens halben, so das ihm keine Vberfahrunge gesche von vns, vnsern Erben oder Gesinde mit Worten oder mit Werken. Were es, das derselbige sich also nicht hielte mit dem auf vnd zufließen in Maafs als volget, so wollen wir ein dem andern das anzeigen vnd es dem Burgliesser aufs hartest vorhalten. Er soll stets auffließen wen die Sonne vßgehet vnd zufließen wen die Sonne vnder gehet. Vnd wenn zugelossen, soll der Burgliesser allemal dem von Aluenfleuen, so dar Haus helt, die Schlüssel vberantworten, vnd wen auf vnd zugelossen wird, soll derselbige von Aluenfleuen einen Knecht neben dem Burgliesser ans Thor schicken.

Wen die Burgk zugelossen, so soll die nicht eröfnet werden, es erfordere dann die große Noht vnd das es denen von Aluenfleuen, so dar bouen, gefellig were.

Nach dem auch das Haufs an Graben vnd Mauren soll gebessert werden, damit solchs desto besser darbei zu erhalten, haben wir vns vorwilligt, was von Lehnen fallen vnd löß werden, die ierliche Nutzungen von den Gutern darzu zu gebrauchen vnd nicht weiter zu verlehnen. Mit dem eisen der Graben soll man stete vnd veste halten, wie gewontlich vnd wie ofte das Noht is, solches soll der auch befördern, so zu Kalbe Haushelt. Wir wollen auch das Gebeüde in der Burgk im Dache halten mit Ziegel oder Schefferstein, ein iglicher sein parth.

Wir haben vns auch weiter vor vns vnd vnser Erben vormugt vnd verglichen, das sich vnser Knecht vnd Diensten in vnsern Krugen, Dorffern vnd Gebieten oder wur wir oder sie bei ein ander sein, friedsam halten vnd gutlich vertragen sollen. Vnd ob io ein Vnwille vnter ihnen entstunde, das were von bösen Worten vnd funderlich mit der that, die sollen dieienige, den solche Knechte oder Dienste an horen, gefenglich annehmen, vnd so das in des Abwesen, dem die Knechte zukemen, gescheen, so sollen die andern Macht haben, die in ihrer Jungkern hende zu bestriken vnd bis auf des Ankumft behalten. Also denn soll der Theter, in sampt vnd funderlichen der vnrecht befunden, nach Gebür der That vnd vnser semplich Gutduncken hartiglich geltrafft werden. Mochten wir vns in dem der Handel wer wichtig nicht voreinigen oder vergleichen, sollen sie in vnser aller Haste vnd bestrickunge bleiben, so lange die Freünde vnd Scheides Richter, so wir erwelet, wir zu vns zu berufen mogen. Wes die darumb fagen, soll allermaßen in ihrer Erkenntniße werden gehalten.

Were es auch, das wir gedachten von Aluenfleuen einen bei vns hielten ane vnser

Wissen vnd vnser offenbarer Feind nicht were, vnd mit in dem Burgfriede hetten oder brechten vnd wir kein offenbare Feind wüsten, wie oben berürt ist, vnd vnser einem aus der Friede das Vnser oder den Vnsern etwas genommen oder sunsten vns zu nahe gewesen were mit Worten oder mit Werken, so sullen wir vnser ein dem andern das sagen, der den Beschädiger bei sich hat, das er denselbigen soll reithen lassen von Stundt an, vnd soll außerhalb dem Burgfriede bleiben, so lange, das er sich mit dem oder seinen Erben, der mit ihme zuschaffen, vortragen hat vnd von ihme mit Willen geschieden, oder derienige, der den Beschädiger bei sich hat, soll vor dem gut sagen, das solch genommen Gut in vier Wochen soll bezahlet werden vnd für solche Veberfabrung auch gleich geschehe binnen der benannten Zeit, nach der Freunde Erkenntnisse.

Vnd ob wir von Aluenfleuen sampt oder besunder einen Freund hetten vnd vns von Aluenfleuen zugetan were vnd wolden deme zu seinen Rechten verhelfen, oder vnser ein von Aluenfleue einen Knecht hetten, sein brodiges Gefinde, der er zu Gleich vnd Recht mechtig were, das das also gehalten werde von Freunden oder Knechten oder wu er were Freundt oder Knecht, soll derselbige, der sie bei sich hat, an die andern vnter vns vnd vnser Erben verschreiben vnd Recht vor ihnen bitten, vnd dann sollen die andern ihnen zu denienigen, dar er mit zu thunde vnd wu das von nöthen, vorschreiben vnd vorbitten, dar dan denselbigen kein Recht widerfahren magk, soll der vnter vns vnd vnsern Erben macht haben, ihn auf Kalbe zu haufen vnd zu hegen, vnd wollen vns das ein gegen den andern brüderlich vnd vetterlich halten, wu einer von dem andern nhemen will.

Auch wollen wir vorgeante von Aluenfleuen nymandts haufen oder hegen, die vnser Erbherren Feind weren, oder ihnen oder auch andern das ihre nhemen mit vnsern Hern wissen vnd willen, wen vns das offenbar wird von vnsern oder ihrer Fürstlichen Gnaden Amptleuth. Geschege es aber, das wir oder vnser Erben das nicht wüsten, so bald wir oder vnse Erben das zu wissen kriegen, so vorberürt is, sollen wir oder vnser Erben dieselbigen aus vnser behaufung vnd nicht lenger bei vns wissen noch haben. Auch sollen wir oder vnser Erben niemand dem andern Gefinde abmiethen, es sei dann ein Jahr lang von ihnen gewesen aus ihrem brode.

Were es auch, das das Gefinde (Lücke), Wir vnd vnser Erben willen auch einer dem andern niemand entziehen von den Hofen oder Kothen, dar die Hofe oder Kothen mochte mit verwustet werden. Es were dann, das der ander, so von Hofe oder Kothe zoge, einen so gut in seine stidde brechte oder lieffe, welcher seinen dienst vnd pflege thun konte. Dergleichen, so der Vater von dem Sone ziehen wolte oder der Sone von dem Vater oder ein Bruder vom andern, vnd denselben der auf dem Gute bliebe so viel in die stidde lieffen, das er seinen Dienst vnd Pflege thun konte, so sollen die andern defs zu frieden sein, jdoch mit Wissen vnd Willen. Wir vnd vnser Erben wollen keine broke nhemen von des andern Mennern, sundern wen sie brechen, soll ein jeder seine broke von seinen Mennern selbst nehmen, sundern was die Menner brechen mit Dotflage, Lembnüsse oder ob sunst ein dem andern Schaden thete, wu der geschege, das soll der Theter dem Leider vorbüffen nach gewontlicher weise, dar soll ein jeder den seinen zu halten nach ihrem Vermogen, das es in einem Vierthel Jahr geschege, als einer von dem andern nehmen wolte.

Ouch ob vns oder vnsern Erben von den vnsern oder andern ymands Eichen oder Buchen Holz abgehawen wurde, es stehe auf Stügken oder anderswur, das soll man demjenigen vorbüffen, dem das Holz ist abgehawen, vnd soll geben vor das so groß ist als ein Balken vier Gulden, so groß als ein Spannstück zwei Gulden, also eine Achse groß zu einem Gestelle ein Thaler. Ist das

Holz kleiner oder großer, so soll man nach Anzahl des Geldes hoher oder geringer vorbüßen, das Holz sei dürr oder grün. Auch soll vnser Menner keine Ziegen halten vmb des willen, das vns das junge Maßholz magk widerumb vffwachsen vnd sunst die Holze nicht vorwüßet werden —. Die Scheides Richter, die hernach geschriben stehen, die sollen vns scheiden in Freundschaft oder in Rechte binnen vier Wochen, vnd wes die vns vnd vnser Erben entscheiden, sollen vnd wollen wir vnwiederrufflich halten vnd es darbei lassen, nomlich Leuin von der Schulenburgk, Heuptman der Alten Marck, vnd Hardtwich von dem Werder. Were es nun aber, das diese zwene freunde nicht eindrechtig scheiden vnd der Entscheidung nicht eins werden, so haben wir darzu korn einen vnser Freunde zu einem Obmanne, alse Achaz von Veltheim, Heuptmann des Stifts Halberstad, welchem Freunde er dann zu felt der Scheidunghe, dasselbe sollen wir vnd vnser Erben vnwiederufflich dabei lassen vnd halten. Wer das diese Schiedes Richter vnd Obman vorstarben, das Got friste nach seinen gotlichen Gnaden, oder ob wir der nicht haben konten, so wollen wir oder vnser Erben ander Scheides Richter, so gut als die vorstarben, in des Doten stude oder der wir nicht haben konten, kiesen vnd setzen.

Diese Vordracht vnd aufgerichte Vorhandlung soll stetiglich in vnserm Geflechte vnd Nachkornen aufrichtig, erbarlich, auch ohne alle Verirrunghe standhaftich bleiben vnd mit nichte werden vernachteiliget. Obgleich Schade an diesen briefe geschehe, so soll dennoch diese Vortracht damit nicht werden aufgehoben, besondern in voller Macht sein vnd bleiben, so lange ein ander diefem gleich oder ein besser vns oder vnser Erben aufgerichtet werde, ohne alle Geuerde. Wir wollen auch in dieser Vordracht gheistliche vnd weltliche Obrigkeit hoges vnd niedriges Standes nicht zu nahe hiermit gbehandelt, besondern, so viel vns des gebürt, ausgescheiden haben. Dergleichen vnser Fürsten vnd Herren, den wir verwandt vnd pflicht gethan vnd vnser Lehnherren feint, denselbigen was wir zu thun schuldig vnd gebürt, das derwegen bei vns oder den vnsern nicht Mangel sein vnd erscheinen solle.

Vnd wu sich begeben, das jeniger einiger oder mehr vnter vns vnd vnsern Erben an den vorbezeichneten bewilligung in den nachendung der Eides Artikull feümig oder fellig worden nach Inhalt dieses briefes nicht thete vnd nachkeme, alse doch nicht gescheen soll, oder dem nicht nachkeme, das ihme von den Scheides Richtern vnd Obmann auferlegt vnd zubilliget worden, als dann sollen die andern oldesten Vettern vnd Bruder, so vnpartheiisch, Macht haben, den oder dieselben einzuheischen zu Gardelege in eine gemeine Herberghe, auch welcher so alle der schuldiger gefordert nach vermoge dieses briefes, der soll mit seinem selbst leibe einem Knechte vnd zweien reißigen pferden einreiten, halten vnd aus der Herberghe nicht scheiden tages oder nachtes, es sein dann die Gebrechen, darumb er gefordert, nach vermöge dieses briefes genuglich vull vnd alle gehalten erfüllet vnd nachkornen. Were es auch, das diejenigen, so zu Gardelegen eingemanet wurden, der nicht vehlich weren vnd kein vehlich Geleite kriegen konten, so sollen sie einreiten in der sechs Steden ein in der Alten Mark, in welche sie geheischet werden, auch in eine gemeine Herberge, vnd aldar ein recht Einlager halten, in massen sie zu Gardelegen halten solten. Alles treulich vnd ohne Geuerde.

Alle vorgeschriben punct vnd Artikull vnd Inhalt dieses aufgerichten Burgfriedes vnd Vordrachtbriefes gereden vnd geloben wir Andres, Vicken seliger Son, Eliaz, Albrechts seliger Son, Ludeloff vnd Almus, Eren Ludeloffs zeliger Sone, Ludeloff, Jochim vnd Gebhard, Gebhards zeligern Sone, Reimer vnd Albrecht, Achatius seliger Sone, Geuettern vnd brudere von Aluenfleuen, vor vns vnd vnser Erben veste, stede vnd vnuerbrochen, ane alle

argelist vnd geuerde, semplich vnd sonderlich bei vnsern Ehren, trewen, waren Worten vnd guten Glauben wol zu halten, vnd vorziehen vns alles behelfs in vnd aufferhalb der rechten, auch aller Wolthat derselbigen priuilegien, Mandate, Schuzrede vnd allerlei Exception, wie die durch Menschen Sinnen konten oder mogten erfucht, erdacht vnd erfunden werden, nichts ausgefloffen, sonder alles, das diesem briue nachtheilig, vorruklich vnd schedlich, soll durch vns vnd vnser Erben vnd Nachkomen des nicht werden gebraucht, zurucke gestoffen vnd sein Inhalt bestendig bleiben, auch ane Ausflucht gehalten werden. Des zu vrkunde vnd zeugnifs der Warheit haben die gestrengen vnd ehreuesten Achatius von Veltheim vnd Leuin von der Schulenburgk, des Stiffts Halberstad vnd der Altemarck Heuptlethe, also Vnterhendler, neben Hardwich von dem Werner vnd wir obbemelten Gebruder vnd Vettern von Aluenschleuen vnser angeborn Ingegell vnd Pitzier hier vnden thun henken. Geschein zu Kalbe, Sonnabes post Octauas trium Regum, der weniger Zall im zwei vnd vumffzigsten Jar.

Anm. Ganz unten ist mit einer andern Hand geschrieben:

Wir Ludeloff vnd Jochim von Aluenschleue, Gebruder, bekennen, das vnser Bruder Geuerd verstorben, ehe er düssen brief vorfigelt.

Gercken's Cod. VI, 666—676.

CCLIX. Ludwig, Abt von Königsutter, befehnt Valentin von Alvensleben mit einigen wüsten Feldmarken bei dem Drömming, am 8. Juli 1556.

Wir Ludowicus, von Gots gnaden Abt des keiserlichen friwen Stiffts Königsutter, ordens Sant Benedicti, Halberstat Bischoftums, thun kund vnd bekennen öffentlich, in vnd mit craft vnser offenen briefes, vor vns, vnser eruen, nachkommen vnd iedermenniglich, das wir gelegen haben vnd lien, in craft dieses seluen briefes, dem ehrbaren vnd ehreuesten Valtin von Alvensleben zu Gardelegen vnd Arxschleben, Geberdes seligen son, dem nhegsten principal, inhaber vnd besizer, vnd volgendes Andreeffen, Eliatzen, Ludeloffen, hern Ludeloffs seligen söne, Ludolfen vnd Joachim, Geuerdes seligen söne, Reinard vnd Albrecht, Achatius seligen söne, gebrutern vnd vettern, alle von Aluenschleben geheissen, vnd iren rechten menlichen liebes erben, zu Calbe, Rogez, Hundesburg vnd Aluenschleben wonhaftig, mid den dorffsteten Velltorff, Gordel vnd Simze, alle vor dem Drömminghe gelegen, die sie von vns vnd vnsern Siste zu lehne haben, gesamlet vnd ihnen die zu rechter samender hand geligen, vnd samlen sie also vnd lieben ihnen sulche dorffsteten, welche sie von vns zu lehne haben, zu rechter samder hand in kegenwirdiger kraft vnd macht dieses briefes, mit aller gerechtigkeit, mit hölzern, wassern vnd weiden, wie man die nennen mag, vnden vnd oben der Erden, also das Valtin als der nhegste principal vnd besizer, auch obgenante von Aluenschleben vnd ire rechte menliche liebes lehns Erben die fürder mehr von vns vnd vnsern nachkomen zu einen rechten manlehn vnd gesamder hand haben, nhemen vnd endtphangen, vnd